

Schweizerisches Pflegefinanzierungssystem eine kritische Standortbestimmung

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Inhalt

- Verfassungsrechtliche Ausgangslage
- Grundsätze des Pflegefinanzierungssystems
- Unklarheiten und Wertungswidersprüche
- Neuordnung des Pflegefinanzierungssystems

VERFASSUNGSRECHTLICHE AUSGANGSLAGE

Grundrechtsordnung

- Pflegerelevante Freiheitsrechte
 - spezifische Freiheitsrechte (BV 10 II)
 - allgemeine Freiheitsrechte (BV 7 und 8)
- Pflegerelevante Sozialrechte
 - Nothilfe (BV 12) – medizinische Grundversorgung
 - Sozialziel (BV 41 I b) – Gesetzgebungsauftrag in Bezug auf notwendige Pflege
 - Right to health begründet Umsetzungsverpflichtung für den Staat (BGE 126 I 240 E. 2c)

Grundrechtsordnung

- Pflegerelevante Sozialrechte
 - Kostenübernahmepflicht unter Gesetzesvorbehalt (BV 112a und 117)
 - ausnahmsweise staatsvertraglicher Anspruch:
 - Übereinkommen Nr. 102
 - 34 II c und d: Betreuung durch Pflegepersonal zu Hause oder in einem Krankenhaus oder in einer anderen Pflegestätte und Unterbringung in einem Krankenhaus, einem Erholungsheim, einer Heilanstalt oder einer anderen Pflegestätte)

Grundrechtsordnung

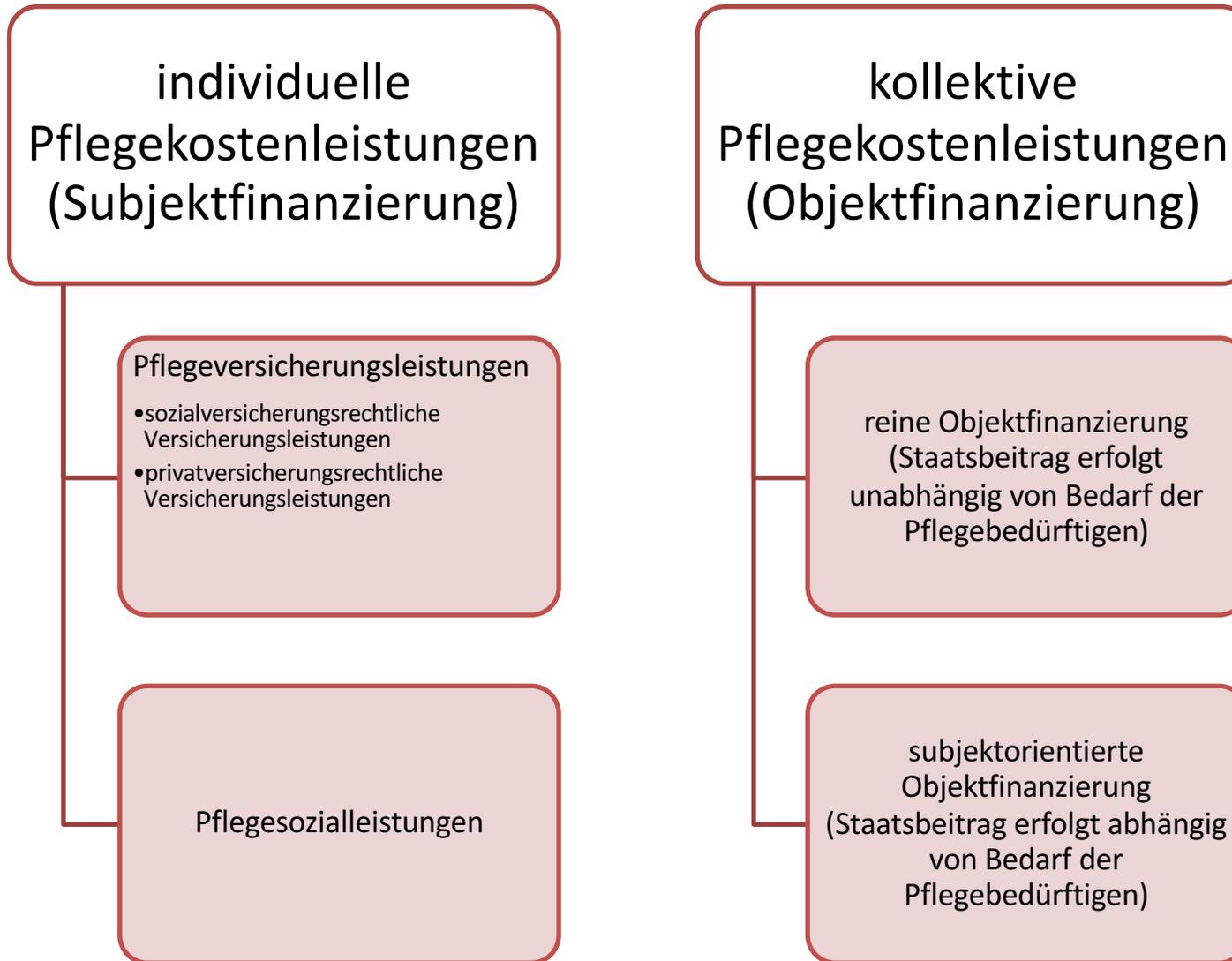
- Pflegerelevante Sozialrechte
 - ausnahmsweise staatsvertraglicher Anspruch:
 - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - 19 b: gemeindenahe Unterstützungsdienste, einschliesslich der persönlichen Assistenz
 - 25 b: Gesundheitsleistungen

Kompetenzordnung

- Versorgungszuständigkeit
 - Kantone sind pflegeversorgungszuständig (BV 112b II und 112c I)
 - Bund erlässt Vorschriften über die Berufe der medizinischen Grundversorgung (BV 117a I)
- Finanzierungszuständigkeit
 - Bund regelt Sozialversicherungen (BV 117)
- Fazit: geteilte Kompetenzordnung

GRUNDSÄTZE DES PFLEGEFINANZIERUNGSSYSTEMS

Pflegekostenleistungen



Pflegeversicherungsleistungen

- Hilflosenentschädigung (IV, AHV, UV und MV)
- Assistenzbeitrag (IV)
- Pflegeentschädigung (KV, IV, UV, MV und EL)
- Pflegehilfsmittel (KV und IV)
- Dienstleistungen Dritter (IV und MV)
- Versicherungsleistungen für betreuende Angehörige
 - Betreuungsgutschriften (AHV)
 - kantonale Entschädigungen

Pflegesozialleistungen

- Steuerabzüge
 - Steuerabzug für Krankheitskosten (StHG 9 II h und DBG 33 I h)
 - bis 5 % des steuerbaren Einkommens nicht abzugsfähig
 - Steuerabzug für Behinderungskosten (StHG 9 II hbis und DBG 33 I hbis)
 - Kreisschreiben Nr. 11: Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten
- Kantonale Förderung der Angehörigenpflege
 - HPflG 4 FR (Pauschalentschädigung von CHF 25.– pro Tag)

Pflegesozialleistungen

- Kantonale Förderung der Angehörigenpflege
 - Pflegebeitragsverordnung BS (ab einer Stunde Pflegebedürftigkeit pro Tag, maximal 35 % des Höchstbetrages der AHV-Rente)
- Sozialhilfeleistungen
 - materielle Grundsicherung
 - situationsbedingte Leistungen
 - krankheits- und behinderungsbedingte Kosten (Ziffer C.1.1 SKOS-Richtlinien)

Pflegesubventionen

- Wahlrecht der Kantone hinsichtlich Subjekt- und Objektfinanzierung
 - BGE 138 V 481 = Pra 2013 Nr. 31 E. 5.3
- Objektfinanzierung gemäss Bundesrecht/kantonalem Recht
- Objektfinanzierung gemäss Bundesrecht
 - IVG/ELG (Betriebsbeiträge)
 - KVG (Pflegefinanzierung)
 - IFEG (Subventionen für Wohnheime)

Pflegesubventionen

- Objektfinanzierung gemäss KVG
 - Spitalfinanzierung
 - Kantone tragen 55 % (KVG 49 f.)
 - Pflegekostenfinanzierung (Pflegeheime, Spitexorganisationen und freiberuflich tätige Pflegefachpersonen)
 - Beitrag des Krankenversicherers
 - Pflegekostenselbstbehalt des Versicherten (maximal 20 %)
 - Restfinanzierung durch Kanton (KVG 25a V)

UNKLARHEITEN UND WERTUNGSWIDERSPRÜCHE

Enigmatischer Pflegebegriff

- Pflegebegriff des International Council of Nurses (ICN)

„Pflege umfasst die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften, sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen (Settings). Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein. Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse (Advocacy), Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung.“

Enigmatischer Pflegebegriff

- Pflege als unbestimmter Begriff (BBI 2005, 2033, 2039 f.)
 - „Pflege ist eine umfassende, ausgesprochen vielschichtige und mehrdimensionale Tätigkeit, die sich einer scharfen Definition weitgehend entzieht. Ausgehend von Ziel und Zweck der Pflege finden sich in der Literatur immerhin Definitionsansätze, die Pflege generell als menschliche Dienstleistung an einzelnen Menschen oder Gruppen im Spannungsfeld von Gesundheit und Krankheit umschreiben.“

Enigmatischer Pflegebegriff

- Juristischer Pflegebegriff
 - Kontextabhängiges Pflegeverständnis
 - Konzept IVG:
 - Pflege als medizinische Massnahme in der Geburtsversicherung
 - Pflege als Leistungstatbestand bei der Hilflosenentschädigung (IVV 37 III c)
 - Pflege als Leistungstatbestand beim Intensivpflegezuschlag (IVV 39 II)

Enigmatischer Pflegebegriff

■ Juristischer Pflegebegriff

– Kontextabhängiges Pflegeverständnis

- Konzept KVG: Grund- und Behandlungspflege (KVG 25a und KLV 7)
 - Positivliste bei Behandlungspflege (KLV 7 II b)
 - offene Liste bei Grundpflege (KLV 7 II c)
 - Unterscheidung ist pflegewissenschaftlich überholt, gleichwohl basieren KLV 7 II b und c sowie IVV 39 II auf dieser Typologie
- Konzept UVG: nur medizinische Pflege, nicht aber nichtmedizinische Pflege (UVG 21 und UVV 18)

Enigmatischer Pflegebegriff

- Juristischer Pflegebegriff
 - Pflege ist zu unterscheiden von Betreuung, Hilfe im Haushalt und Überwachung
 - Ungleichbehandlung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen

Pflegequote

■ CHSS 2005/5, 275:

Pflege- oder betreuungsbedürftige Personen nach Alter und Geschlecht

2

Grundgesamtheit: Mehrpersonenhaushalte

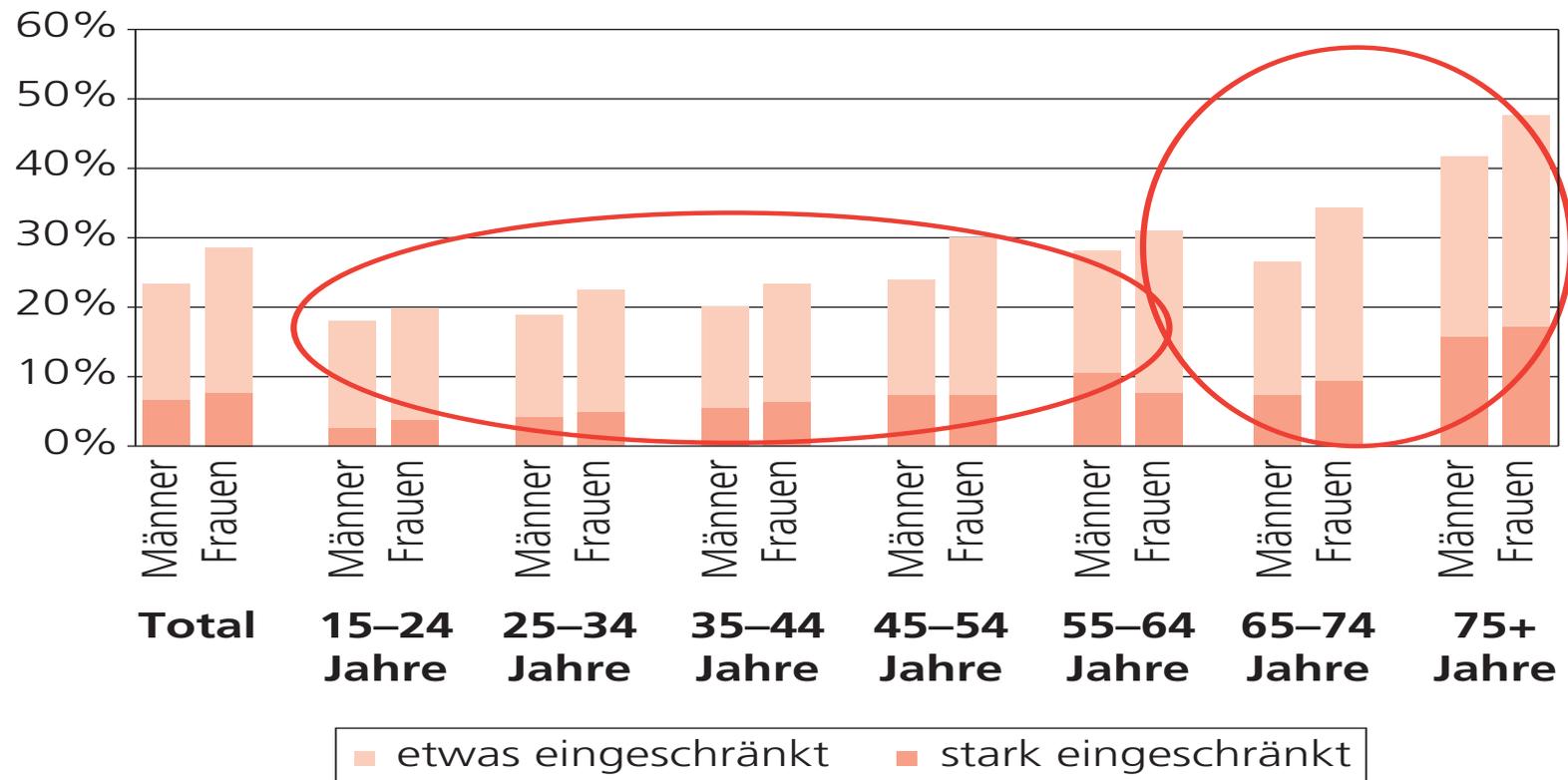
Alter der Person	Männer		Frauen		Total	
	in %	Personen*	in %	Personen*	in %	Personen*
15-24 Jahre	9,9	11 000	11,9	12 000	10,8	23 000
25-39 Jahre	12,9	14 000	12,5	12 000	12,7	27 000
40-54 Jahre	24,9	28 000	21,5	21 000	23,3	49 000
55-64 Jahre	18,5	21 000	15,5	15 000	17,1	36 000
65-74 Jahre	12,6	14 000	12,8	12 000	12,7	26 000
75+ Jahre	21,2	24 000	25,9	25 000	23,4	49 000
Insgesamt	100,0	112 000	100,0	97 000	100,0	210 000

* hochgerechnet auf die Gesamtbevölkerung ab 15 Jahren

Quelle: BFS SAKE unbezahlte Arbeit, 2004

Pflegequote

- CHSS 2012/2, 7:



Quelle: Ergebnisse Schweizerische Gesundheitsbefragung 2010 zur Selbsteinschätzung der lang dauernden Einschränkung (> 6 Mte.) wegen eines gesundheitlichen Problems.

Koordination HE/Pflegeentschädigung

- HE und Behandlungspflegeentschädigung sind nicht kongruent (BGer 9C_43/2012 E. 4.1.2)
- HE und Grundpflegeentschädigung
 - Hauspflege: einzelfallweise Überentschädigung
 - BGE 125 V 297 E. 5b: „Der konkrete Nachweis einer Überentschädigung ist allerdings mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, weil er eine Aufschlüsselung der Leistungen voraussetzt, die sich angesichts der grundsätzlichen Unterschiede in den Leistungsarten kaum sachgerecht und rechtsgleich vornehmen lässt.“

Koordination HE/Pflegeentschädigung

- HE und Grundpflegeentschädigung
 - Heimpflege: keine Überentschädigung (BGE 125 V 297 E. 5c)
 - Sonderfall: höhere HE der UV
 - BGer 8C_457/2014 E. 3.2: „ Rechtsprechungsgemäss kann jedoch keine Rede davon sein, dass die effektiv vollzogenen umfangreichen Pflegeleistungen pauschal durch die Hilflosenentschädigung abgegolten sind; es bleibt vielmehr noch Raum für eine zusätzliche Vergütung im Rahmen von Art. 18 Abs. 1 UVV.“

Selbstbestimmung und Grundrechtsschutz

- kein ausgeprägter verfassungsrechtlicher Schutz pflegebedürftiger Personen
 - keine indirekten Versorgungsansprüche
 - Die Bezüger einer Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung haben keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (BGE 140 V 113)
 - Die Regelung, wonach Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Pflegekosten beteiligen, ist weder alters- noch geschlechterdiskriminierend (BGE 138 I 265).

Selbstbestimmung und Grundrechtsschutz

- kein ausgeprägter verfassungsrechtlicher Schutz pflegebedürftiger Personen
 - keine indirekten Versorgungsansprüche
 - Die Nichtberücksichtigung des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung im Bereich der AHV verletzt weder das Gleichbehandlungsgebot noch das Diskriminierungsverbot (BGE 133 V 569)
 - Unklarheit hinsichtlich der aus den Freiheitsrechten fließenden Schutzpflichten („programmatische Schicht“)

Selbstbestimmung und Grundrechtsschutz

- Widerspruch zwischen Selbstbestimmung und Objektfinanzierung
 - Assistenzbeitrag (IV) versus Pflegerestkostenfinanzierung (KVG)
 - These: nur subjektfinanzierte Pflegeleistungen sind verfassungskonform

Versicherungsdeckung und Pflegeversorgung

- sozialversicherungsrechtliche Versicherungsdeckung gilt überall und während 24 Stunden und 365 Tagen
- kantonales Versorgungsangebot korrespondiert nicht mit Versicherungsdeckung

Versicherungsdeckung und Pflegeversorgung

Vollzeitstellen pro 1000 Einwohner/innen nach Kanton im Jahr 2014²³¹

Kanton	Vollzeitstellen pro 1000 Einwohner/innen	Kanton	Vollzeitstellen pro 1000 Einwohner/innen
Zürich	1.9	Appenzell A.Rh.	1.7
Bern	2.6	Appenzell I.Rh.	1.5
Luzern	1.8	St. Gallen	1.6
Uri	1.7	Graubünden	1.9
Schwyz	1.4	Aargau	1.6
Obwalden	1.5	Thurgau	1.7
Nidwalden	1.5	Tessin	2.8
Glarus	1.4	Waadt	3.5
Zug	1.8	Wallis	2.1
Freiburg	1.5	Neuenburg	2.7
Solothurn	1.9	Genf	3.8
Basel-Stadt	3.5	Jura	3.6
Basel-Landsch.	2.2	Schweiz (2014)	2.3
Schaffhausen	2.0	Schweiz (2013)	2.2

Angehörigenpflege

- im Jahr 2013 wurden 42 Mio. Stunden (Frauen: 32 Mio. Stunden) für die Pflege und Betreuung Erwachsener aufgewendet
- Unklar, wie Angehörigenpflege rechtlich zu qualifizieren ist
 - sittliche Pflicht/Beistandsleistung
 - Arbeitsvertrag/Auftrag
 - Geschäftsführung ohne Auftrag

Angehörigenpflege

- heterogene sozialversicherungsrechtliche Leistungspflicht
 - IV: Pauschalleistung
 - UV: Versicherungsleistung
 - KV: keine Deckung, allenfalls Anstellung
 - EL: abhängig je nach Erwerbsausfall

Mangelhafte Kostentransparenz

- Begriff der Pflegekosten
- Gesamtpflegekosten
- Kostenwachstum
 - absolutes Kostenwachstum
 - relatives Kostenwachstum (bezogen auf Pflegeleistung)
- Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Pflegeformen

Begriff der Pflegekosten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Preisüberwachung PUE

September 2011

Probleme bei neuer Pflegefinanzierung – Preisüberwacher ortet dringenden Handlungsbedarf

2013/5

882

2. Pflegefinanzierung

Nachdem die Preisüberwachung seit 2009 auf die Schwachstellen im Bereich der Pflegefinanzierung hingewiesen und mehrere Empfehlungen an Kantone gerichtet hat, ist nunmehr „der Ball ins Rollen“ gekommen: Im vergangenen Jahr sind mehrere gerichtliche Entscheide veröffentlicht worden, welche die von der Preisüberwachung aufgezeigten Probleme aufgreifen. So haben Gerichte in den Kantonen St. Gallen und Basel-Landschaft unter anderem festgehalten, dass die kantonalen Höchstansätze für die KVG-pflichtigen Leistungen nicht dazu führen dürfen, dass die bundesrechtlich festgelegte Beitragsgrenze für Pflegeheimbewohner überschritten wird. Mit diesen Verfahren sind grundlegende Fragen der Pflegefinanzierung aufgegriffen und beantwortet worden. Solche Entscheide sind daher wegweisend. Die Preisüberwachung erwartet von den Kantonen, dass diese Vorgaben der Gerichte so schnell wie möglich flächendeckend umgesetzt und die Missstände rasch beseitigt werden.

Gesamtpflegekosten

Finanzierung der Pflege im Jahr 2002 (Ist-Zustand)

Finanzierungsträger	Pflegeheime		Pflege zu Hause		Total	
	Mio. Fr.	in %	Mio. Fr.	in %	Mio. Fr.	in %
KV (Krankenversicherung, Netto)	1 186,6	19,9	247,2	25,3	1 433,8	20,6
AHV	317,2	5,3	245,2	25,1	562,4	8,1
– davon direkte Subventionen	0,0	0,0	165,9	17,0	165,9	2,4
– davon Hilflösenentschädigung	317,2	5,3	79,3	8,1	396,5	5,7
IV (Invalidenversicherung)	0,0	0,0	15,4	1,6	15,4	0,2
– davon direkte Subventionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
– davon Hilflösenentschädigung	0,0	0,0	15,4	1,6	15,4	0,2
EL (Ergänzungsleistungen)	956,8	16,0	0,0	0,0	956,8	13,8
– davon EL zur AHV	956,8	16,0	0,0	0,0	956,8	13,8
– davon EL zur IV	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
UV (Unfallversicherung)	0,0	0,0	12,8	1,3	12,8	0,2
MV (Militärversicherung)	1,6	0,0	0,4	0,0	2,0	0,0
Privatversicherung	0,0	0,0	25,5	2,6	25,5	0,4
Andere private Finanzierung	92,6	1,6	44,0	4,5	136,6	2,0
Kantone/Gemeinden (Subventionen)	565,6	9,5	375,3	38,4	940,9	13,5
Sozialhilfe	99,7	1,7	1,6	0,2	101,3	1,5
Haushalte (inkl. Kostenbet. KV)	2 751,8	46,1	9,6	1,0	2 761,4	39,7
Total	5 971,9	100,0	977,0	100,0	6 948,9	100,0
Unentgeltliche Hilfe					1 223,0	

Gesamtpflegekosten

Tabelle 2-1: Finanzierung der Pflegekosten nach Leistungserbringer und Finanzierungsregimes
2012

	Pflegeheime		Spitex-Dienste	
	Mio. CHF	In %	Mio. CHF	In %
Total	9026.7	100.0	1847.9	100.0
Staat total	1406.8	15.6	885.3	47.9
Bund	-	-	-	-
Kantone	662.4	7.3	501.6	27.1
Gemeinden	741.4	8.2	383.7	20.8
Sozialversicherungen total	2129.1	23.6	548.4	29.7
OKP	1597.6	17.7	540.9	29.3
UV	1.3	0.0	7.5	0.4
IV	-	-	-	-
AHV	530.3	5.9	-	-
Andere Regimes, bedarfsabhängige Sozialleistungen total	1942.3	21.5	53.8	2.9
Ergänzungsleistungen AHV	1541.5	17.1	30.5	1.7
Ergänzungsleistungen IV	-	-	23.0	1.2
Alters- und Pflegehilfe, kantonal geregelt	400.8	4.4	-	-
Privatversicherung	-	-	45.7	2.5
Private Haushalte	3333.4	36.9	257.1	13.9
Andere private Finanzierung	218.1	2.4	57.6	3.1

Quelle: BFS (Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens nach Leistungserbringern und Finanzierungsregimes, Tabelle 14.05.03.04)

Gesamtpflegekosten

Projektionen für das Jahr 2020 und 2040

	2000–2020	2000–2040
Kosten der Pflege im Jahr 2000 (Mio. Fr.)	6 084	6 084
Demografiebedingter Kostenzuwachs (Mio. Fr.)	1 902	4 651
Nicht demografiebedingter Kostenzuwachs (Mio. Fr.)	3 154	7 981
Gesamtkosten Pflege (Mio. Fr.)	11 141	18 716
Zunahme in Prozent	83 %	208 %

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung (2003): Pflegefinanzierung und Pflegebedarf: Schätzung der zukünftigen Entwicklung

Pflegekostenwachstum

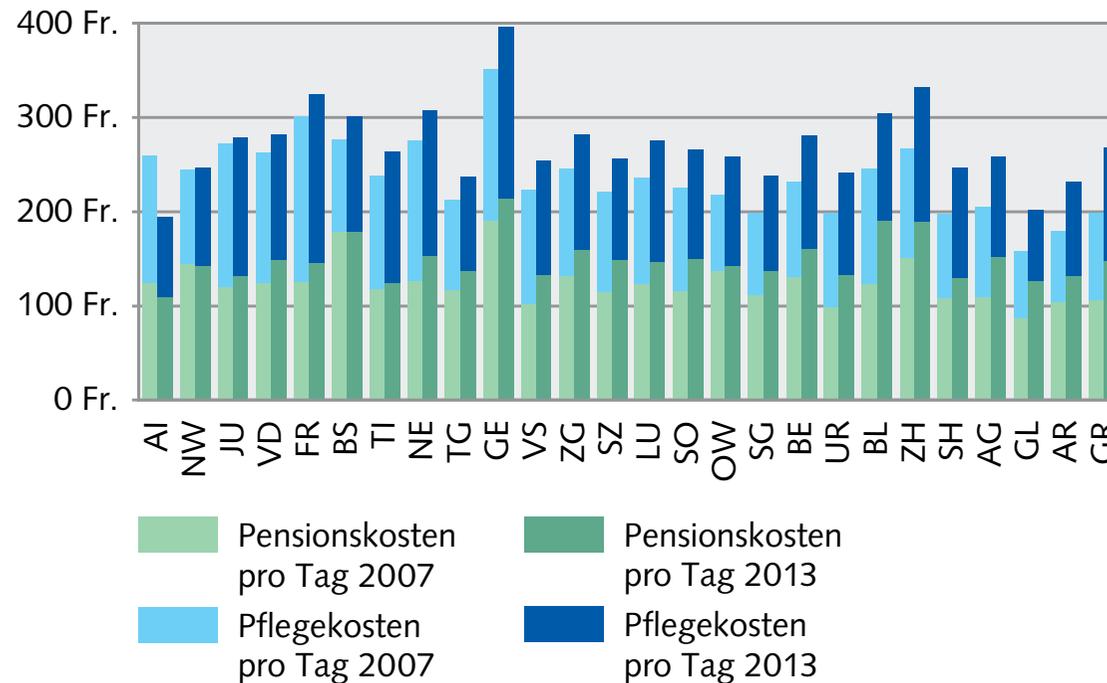
- Überproportionales Kostenwachstum:
 - Im Jahr 2014
 - kostete der Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen 8700 Franken pro Monat (Medienmitteilung BFS vom 19.11.2015)
 - betrug der Medianlohn 6189 Franken pro Monat
 - Die durchschnittlichen Kosten pro Tag in einem Pflegeheim sind von 222 Franken (2007) auf 282 Franken (2013) gestiegen, d.h. 4.5 % pro Jahr (BFS Aktuell, Oktober 2015, S. 8)

Pflegekostenwachstum

- Überproportionales Kostenwachstum:

Pensions- und Pflegekosten pro Tag
in einem Pflegeheim, 2007 und 2013

G 10



Quelle: BFS – Statistik der sozialmedizinischen Institutionen, 2007–2013

© BFS 2015

Wirtschaftlichkeit

- Wirtschaftlichkeit: Spitex oder Pflegeheim?
 - Spitex-Kosten sind gemäss KVG nicht mit den Gesamtkosten eines Pflegeheimaufenthaltes zu vergleichen, sondern mit den Kosten, welche vom Krankenversicherer effektiv zu übernehmen sind.
 - 3,5 Mal höhere Spitexkosten sind „an der oberen Grenze des Vertretbaren“ (BGE 126 V 334 E. 3b)
 - absolute Wirtschaftlichkeitsgrenze liegt bei CHF 137 970.–, siehe aber BGer 9C_489/2015 (CHF 204 619 bei Undine-Syndrom)

NEUORDNUNG DES PFLEGEFINANZIERUNGSSYSTEMS

Für und wider Pflegeversicherung

- Seit längerem wird eine Pflegeversicherung gefordert



12.05.2014 / [Artikel](#) / [Gesundheit](#) / [Pflegeversicherung](#), [Pflegekosten](#), [Sozialversicherungssystem](#)

Eine Pflegeversicherung ist notwendig!

Der medizinische Fortschritt und die zunehmende Lebenserwartung führen zu einem starken Anstieg der Pflegekosten und zu grossen finanziellen Problemen für Private und unser Sozialversicherungssystem. Langfristig braucht es deshalb eine Pflegeversicherung, die verhindert, dass der Sozialstaat über Massen belastet wird.

Für und wider Pflegeversicherung

Alterung mit weniger Krankheit

Suche nach der Rolle der Privatversicherung. Von Peter Zweifel

Die steigende Lebenserwartung dürfte zu wachsendem Aufwand für die Pflege führen. Es könnte Kombinationen von Pensions- und Krankenversicherung geben.

halb haben die Gesundheitsausgaben ein ähnliches Altersprofil wie die Morbidität und nehmen kurz vor dem Tod den höchsten Wert an, weil dann die zu überbrückende Differenz zwischen «Soll» und «Ist» am grössten ist. Die Konzentration der Gesundheitsausga-

handlung und Pflege beizustehen. Dies bedingt jedoch, dass die Pensionskasse drei Herausforderungen meistert. Sie muss erstens die bedingte Absterbeordnung errechnen, die für diese Personen gilt, zweitens diese Absterbeordnung in die Zukunft extrapolieren und

GASTKOMMENTAR

Eine Lanze für die obligatorische Pflegeversicherung

Die in die Höhe schnellenden Pflegekosten sind für die Gemeinden eine grosse Herausforderung. Möchte man nicht auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen, ist die obligatorische Pflegeversicherung eine echte Alternative. Von Jörg Kündig

Für und wider Pflegeversicherung

Braucht es eine obligatorische Pflegeversicherung?

27. November 2014 | Pageviews: 3500 | Jérôme Cosandey und Toni Bortoluzzi | Veröffentlicht in: [senso Gesundheitsmagazin der Helsana](#)

Die Zahl der Rentner wächst immer schneller und somit auch die künftige Zahl der Pflegebedürftigen. Um die steigenden Pflegekosten in den Griff zu bekommen, plädiert Jérôme Cosandey für eine obligatorische individuelle Pflegeversicherung, während SVP-Nationalrat Toni Bortoluzzi die Meinung vertritt, dass es dazu keine neuen Sozialversicherungen brauche.

PRO

Jérôme Cosandey, Avenir Suisse

Die heutige Pflegefinanzierung wird von vielen als unfair empfunden. Wer beim Pflegeheimeintritt noch Kapital besitzt, muss den Aufenthalt selber zahlen, wer nicht, wird mit Ergänzungsleistungen unterstützt. Sparen für die Alterspflege wird bestraft, Konsum belohnt. Avenir Suisse schlägt deshalb die Bildung eines obligatorischen individuellen Pflegekapitals vor. Die angesparten Mittel sind im Pflegefall für alle Leistungen einsetzbar, ob Pflege oder Betreuung, ob zu Hause oder im Heim, je nach Präferenz. Damit wird Einfachheit im Dschungel der



Für und wider Pflegeversicherung

Wenn schon Zwang, dann bitte fair

In diesen Spalten sind Bedenken hinsichtlich der Errichtung eines staatlichen Obligatoriums für eine Pflegeversicherung in der Schweiz nach einem Vorschlag von Avenir Suisse angemeldet worden. Der liberale Think-Tank hält dagegen und votiert für «Pflicht zur Eigenvorsorge statt Zwang zur Umverteilung». Von Gerhard Schwarz

Für und wider Pflegeversicherung



Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

11.4009 – Postulat

Pflegeversicherung

Eingereicht von



Fehr Jacqueline

Einreichungsdatum

30.09.2011

Eingereicht im

Nationalrat

Stand der Beratungen

Erledigt

Für und wider Pflegeversicherung

Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung der Postulate

12.3604 Fehr Jacqueline vom 15. Juni 2012;

14.3912 Eder vom 25. September 2014 und

14.4165 Lehmann vom 11. Dezember 2014

vom 25. Mai 2016

Für und wider Pflegeversicherung



**Besten Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Folien sind verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch